

1 Leistungsumfang und Preise

- 1.1 Leistungsumfang ist die Erstellung einer Verbrauchsanalyse bzw. eines Energiemonitors nach Auftrag und auf Basis der durch METRONA erstellten Abrechnungen. METRONA erstellt eine Gesamtübersicht der Verbräuche und Kosten von Liegenschaften und Nutzlichkeiten über mehrere Abrechnungszeiträume hinweg. Die Erstellung erfolgt auf Basis der Daten aus dem Abrechnungsservice und bezieht in der Regel die Daten der letzten drei Jahre mit ein, sofern METRONA vom Auftraggeber in den drei vorangegangenen Jahren jeweils für die Abrechnung beauftragt wurde.
- 1.2 Begrenzung des Leistungsumfanges: Die Verbrauchsanalyse bzw. der Energiemonitor können nur für Liegenschaften beauftragt werden, für die METRONA die Heizkostenabrechnung erstellt. Zudem ist die Erstellung einer Verbrauchsanalyse bzw. eines Energiemonitors erst nach der erstmaligen Erstellung der Abrechnung durch METRONA möglich. Sollten Verbräuche nicht verbrauchsabhängig in der Abrechnung berücksichtigt werden, können zu diesen Werten keine graphischen Auswertungen erstellt werden.
- 1.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Mit Erteilung des Auftrages gem. Ziffer 2 hat der Auftraggeber gegenüber METRONA alle zur Erstellung der Verbrauchsanalyse bzw. des Energiemonitors erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über die Liegenschaft, den Verteilungsschlüssel, die Namen der Nutzer, die Flächen der relevanten Räume und die Heizungsanlage. Änderungen in der Liegenschaft, die für die Verbrauchserfassung von Bedeutung sind (wie z.B. Änderungen im Gebäude oder an der Heizungsanlage), hat der Auftraggeber METRONA unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch für die Meldung von Nutzerwechseln und Flächenänderungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verbrauchsanalyse vor Weiterleitung an die Nutzer auf etwaige erkennbare Fehler, insbesondere der übernommenen Angaben, und Plausibilität zu überprüfen.

- 1.4 METRONA stellt dem Auftraggeber die Leistungen auf Basis der bei Auftragserteilung gem. Ziffer 2 vereinbarten Preise in Rechnung. Weitere Leistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Verweigert der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten bei der Erstellung der beauftragten Verbrauchsanalyse bzw. des Energiemonitors, insbesondere deren Entgegennahme, ist METRONA berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz in Höhe von mindestens 75% aus dem ausstehenden Rest der Vertragssumme zu verlangen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises vorbehalten, dass METRONA ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden ist. METRONA kann bei Nachweis auch einen höheren Schaden geltend machen.

2 Zustandekommen des Vertrages und Folgebeauftragungen

- 2.1 Der Vertrag für die Erstellung der Verbrauchsanalyse bzw. des Energiemonitors kommt nur für den jeweils beauftragten Abrechnungszeitraum zustande. Hierzu erteilt der Auftraggeber innerhalb der Frist gem. Ziffer 2.2 an METRONA den Auftrag zur Erstellung der Verbrauchsanalyse bzw. des Energiemonitors für den betreffenden Abrechnungszeitraum auf Basis der ihm von METRONA zuvor verbindlich mitgeteilten Konditionen. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum. Mit Erteilung des Auftrages zur Erstellung der Verbrauchsanalyse oder des Energiemonitors erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass METRONA die Erstellung der Verbrauchsanalyse bzw. des Energiemonitors für den Abrechnungszeitraum kostenpflichtig durchführt und ihm ein Angebot für eine mögliche Folgebeauftragung unterbreitet.
- 2.2 Der Auftrag gem. Ziffer 2.1 muss METRONA innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf des zu beauftragenden Abrechnungszeitraumes zugegangen sein.

3 Haftung

- 3.1 METRONA ist nicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber genannten Daten und der von ihm erteilten Anweisungen verpflichtet und haftet nicht für daraus entstehende Fehler.
- 3.2 In der Liegenschaft befindliche Einrichtungen zur Verbrauchserfassung, die dem Auftraggeber nicht von METRONA zur Verfügung gestellt wurden, überprüft METRONA nicht und haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, ungeeichter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Messstrecken oder Erfassungsgeräte.
- 3.3 Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gem. Ziffer 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Die Haftung von METRONA auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.
- 3.5 METRONA haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen.
- 3.6 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.
- 4.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail werbewiderspruch@metrona-muenchen.de.

6 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 7.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.
- 7.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.
- 7.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.
- 7.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.
- 7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 7.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 7.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

8 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.